

Teil A - 2 Örtliche Bauvorschriften

2. Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung von Baden-Württemberg (§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Fassadengestaltung

Bei der Gestaltung der Fassaden sind nur gebrochene Farbtöne und keine Neonfarben zulässig. Blendende Materialien sind, ausgenommen bei Verglasungen von Fenstern und Solaranlagen, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Farbflächen von Firmenlogo und -name.

2.1.2 Dachgestaltung

Zulässig sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit Dachneigungen bis 5°.

Als Dachaufbauten sind nur technisch notwendige Dachaufbauten und Anlagen für regenerative Energien zulässig. Der Abstand der technischen Dachaufbauten und der Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie zur Außenwand muss mindestens deren Höhe (inkl. Konstruktionshöhe) aufweisen.

Die nicht durch Solaranlagen überdeckten Dachflächen der Hauptgebäude (ohne Attika, Dachfenster und technische Dachaufbauten) sind als extensives Gründach auszuführen.

2.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Sie sind nur an den nicht nach Nordwesten ausgerichteten Fassaden und an diesen nicht oberhalb des oberen Fassadenabschlusses zulässig, außerdem auch unterhalb von auskragenden Dachflächen.

Die Flächen dieser Werbeanlagen (ohne Anrechnung transparenter Flächen der Fassadenverglasung) dürfen in der Summe maximal 1/6 der nicht nach Nordwesten ausgerichteten Fassadenflächen und maximal 1/3 der jeweiligen Fassadenfläche betragen.

Zusätzlich ist an der Gebietszufahrt eine Werbestele bis max. 1,5 m Breite und 3,5 m Höhe mit Firmenlogo, Text und Symbolen zulässig, auch mit Ausleuchtung maximal zwischen 6 und 22 Uhr.

Des Weiteren ist maximal ein Werbepylon bis zu einer Höhe von 703 m über Normalnull zulässig mit maximal zwei Werbetafeln, die zweiseitig sein dürfen. Deren Oberkante darf die Höhe von 702 m über Normalnull (d.h. die maximale Gebäudehöhe nach Bebauungsplan), die Breite von 4,5 m und in Summe die Tafelgesamtläche von 10 m² nicht überschreiten.

Fahnenmasten, bewegte Werbeträger, Werbung mit wechselnden oder blinkenden Motiven und weitere Lichtwerbung sind unzulässig.

2.3 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke, Plätze für bewegliche Abfallbehälter, Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

In den unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind offene Lagerplätze unzulässig.

Plätze für Abfallsammelbehälter sind, sofern sie von dem öffentlichen Straßenraum oder Nachbargrundstücken einsehbar sind, einzuhausen oder einzugrünen. Die einseitige Öffnung der Einhausung/Eingrünung zum Marktgebäude hin ist zulässig.

Als Einfriedung zulässig sind nur offene Zaunanlagen bzw. Einfriedigungen in Form von Drahtzäunen, auch mit Berankungen, sowie Hecken und Sträucher.

2.4 Antennen und Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LBO)

Außenantennen (inkl. Satellitenempfangsanlagen) sind nur auf Dächern der Gebäude unter Wahrung eines Mindestabstands von 3,0 m zur Gebäudewand zulässig.

Neue Niederspannungsleitungen müssen unterirdisch geführt werden.